

Bitte: geben Sie es ebenfalls weiter. Gelegenheit hierzu bietet Ihnen etwa das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg auf seinen jährlich – in Kooperation mit dem CIAM – veranstalteten Heidelberger Kunstrechtstagen. Der nächste findet

am 1. und 2. Oktober 2010 in der Stadthalle Heidelberg statt. Ich würde mich freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## Münzen, Markt und Mythen

Reinhard Dietrich\*

„Kaum ein anderes Land in Europa lässt Händler von Kulturgütern zweifelhaften Ursprungs so ungeschoren wie Deutschland. Einer der höchsten Händlerdichte der Welt für archäologische Kostbarkeiten steht eine Justiz gegenüber, die sich sehr schwer tut, den Hehlern das Handwerk zu legen.“<sup>1</sup>

1. Übersicht
2. Marktrealität
3. Juristische Kontroverse
  - 3.1. Vorbemerkung
  - 3.2. Eigentum an Grabungsfunden
    - 3.2.1. Der Schatzfund
    - 3.2.2. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten – §§ 929, 932 BGB
    - 3.2.3. Gutgläubiger Erwerb durch öffentliche Versteigerung – § 935 Abs. 2 BGB
    - 3.2.4. Gutgläubiger Erwerb durch Ersitzung
    - 3.2.5. Fälle mit Auslandsberührung
    - 3.2.6. Überlegungen zur Beweislast
    - 3.2.7. Fazit
  - 3.3. Der strafrechtliche Aspekt
    - 3.3.1. Hehlerei
    - 3.3.2. Konsequenzen für die Durchsuchungspraxis
  - 3.4. Zwischenbilanz
4. Urteile
5. Mythen
6. Kulturgut- und Denkmalpolitik
7. Fazit

### 1. Übersicht

Das Thema „Handel mit antiken Münzen“ weist Brisanz auf:

- juristisch: diskutiert wird, was rechtmäßig ist und was nicht (unten: 3.) und es gibt einige wenige Urteile (unten: 4.);
- denkmalpflegerisch schon lange, denn der Untergang unzähliger archäologischer Kulturdenkmäler wird durch die Suche nach Antiken, auch antiken Münzen, die als Nachschub einen offensichtlich unersättlichen Markt versorgen, verursacht (dazu: 2.);
- und auch politisch? (unten: 6.).

### 2. Marktrealität

[...] „handelt es sich um einen ehemaligen Söldengänger, der seit einigen Jahren erfolgreich mit Antiken handelt. Zu seinen Kunden zählte auch die Archäologische Staatssammlung [München], die von ihm unter anderem einen römischen Depotfund mit Bronzegefäßen, keltische Münzen und Münzprägestempel erworben hatte“<sup>2</sup>.

Die Fakten zum Antikenmarkt sind bekannt, auch bei denjenigen, die dem Handel mit Antiken freundlich gestimmt sind: „[...] wenn (wie in den meisten Fällen) nicht feststeht, wo das jeweilige Stück ausgegraben worden war [...]“<sup>3</sup>. Ich habe die Lage in meinem Ausgangsbeitrag<sup>4</sup> dargestellt

\* Dr. Reinhard Dietrich, Referatsleiter Denkmalschutz, Kulturgutschutz, UNESCO-Welterbe, Rechtsangelegenheiten im Kulturbereich Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

1 Andreas Ulrich, Handel mit irakischen Artefakten. Leichtes Spiel für die Antikenmafia, in: SPIEGEL online Wissenschaft v. 26.06.2009 [http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,632049,00.html]

2 Thomas Claus, Schatzsucher – das Geschäft mit der Vergangenheit. Recherchen im Problemfeld illegaler Archäologie, in: Archäologisches Nachrichtenblatt 11 (2006) 2, S. 158f.

3 Hartmut Kreuzer, „Spätromischer Schrott“ als Hehlware. Anmerkungen zu einem skandalösen Strafprozess, in: Numismatisches Nachrichtenblatt 3/07, S. 1.

4 Reinhard Dietrich, Antiken, Markt und Recht, in:

und spare mir hier eine Wiederholung. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der überwiegende Teil des gehandelten Kulturguts aus illegalen Quellen stammt<sup>5</sup>, ohne verifizierbaren Provenienznachweis gehandelt wird und deshalb als „belastet“ zu klassifizieren ist.<sup>6</sup> Zu dieser Marktrealität, Raubgrabungen und den daraus resultierenden Funden gibt es umfangreich monografische Literatur<sup>7</sup>, Aufsätze und Artikel in Zeitungen und Zeitschriften<sup>8</sup>, Ausstellungen<sup>9</sup>, Flugblätter<sup>10</sup>, Tagungen<sup>11</sup>, Resolutionen<sup>12</sup>, Fernsehbeiträge<sup>13</sup> und sogar Handbücher zur Schatzsuche.<sup>14</sup> Weiter wird in Reiseführern und durch Plakate an Flughäfen darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr archäologisch relevanter Gegenstände verboten ist<sup>15</sup>. Die Tatsachen selbst sind also in jedem dafür geeigneten Medium präsent, werden von den an der hiesigen Diskussion Beteiligten und den mit konkreten Fällen befassten Juristen allerdings oft ignoriert (dazu: 3 u. 4).

Für den größten Teil der gehandelten Antiken „fehlen eindeutige Provenienzanangaben“.<sup>16</sup> Von interessierter Seite wird deshalb behauptet, diese seien als rechtlich unbedenklich zu behandeln. Dass Provenienzanangaben fehlen, ist aber im Gegenteil ein deutlicher Beleg dafür, dass die Objekte eine rechtlich unsaubere Vorgeschichte aufweisen, denn eine verifizierbare Provenienzanangabe wäre in erheblichem Maße wertsteigernd.<sup>17</sup> Ob ein ausreichender Provenienznachweis vorliegt, ist zunächst einmal eine Tatsachen-, keine Rechtsfrage<sup>18</sup>.

Kunstrechtsspiegel 04/2008, S. 178 f.; kritisch dazu: Arnd Koch, Antiken, Recht und (kein) Markt? In: KUR 2 / 2008, S. 49 – 54.

- 5 Nathan T. Elkins, A Survey of the Material and Intellectual Consequences of Trading in Undocumented Ancient Coins: A Case Study on the North American Trade. Frankfurter elektronische Rundschau zur Altertumskunde 7 (2008): 1-13. <http://www.freak-farm.de/fera/ausgabe7/Elkins.pdf>; Nathan T. Elkins, The Trade in Ancient Coins in the USA: Scale and Structure, in: Hellenic Society for Law and Archaeology (<http://law-archaeology.gr/ClientFiles/Articles/The%20Trade%20in%20Ancient%20Coins%20in%20the%20USA.doc>); Luca Guiliani, Von der braven Wissenschaft, dem bösen Markt und der Zerstörung archäologischer Fundkontexte, in: Deutscher Archäologen-Verband (Hrsg.), Archäologie, Raubgrabungen und Kunsthandel, Hannover 1995, S. 7.
- 6 Ich habe diese Kulturgüter in meinem Ausgangsbeitrag (Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 174) aus rechtlicher Perspektive – in Übertragung des englischsprachigen Begriffs „tainted objects“ – als „belastete Objekte“ bezeichnet.

- 7 Archäologie in Deutschland 6 (2007) – Schwerpunkt-Themenheft zu „Archäologische Schätze als Raub- und Schmuggelgut“ mit zahlreichen Beiträgen; Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Gegen die Raubgräber, überarbeitete Neuauflage 2008; Daniel Graepler u. Marina Mazzei, Fundort unbekannt: Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe. Eine Dokumentation, München 1993; Gisela Graichen (Hrsg.), Schatzjäger in Deutschland. C 14-Vorstoß in versunkene Welten, München 2000; Wolf-Dieter Heilmeyer u. J. Cordelia Eule, Illegale Archäologie? Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer, 23. - 25.5.2003 in Berlin, aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung, Berlin 2004; Heinz Günter Horn, Hiltrud Kier, Jürgen Kunow, Bendix Trier: Archäologie und Recht - Was ist ein Bodendenkmal?, Mainz 1993; Hans Georg Niemeyer (Hrsg.), Archäologie, Raubgrabungen und Kunsthandel. Podiumsdiskussionen auf der 23. Mitgliederversammlung des Deutschen Archäologen-Verbandes in Münster, 26. Juni 1993, Hannover 1995 = Schriften des Deutschen Archäologen-Verbandes, 13; Colin Renfrew und Paul Bahn, Basiswissen Archäologie. Theorien, Methoden, Praxis, Mainz 2009, S. 280-283; Peter Watson und Cecilia Todeschini, Die Medici-Verschöpfung. Der Handel mit Kunstschätzen aus Plünderungen italienischer Gräber und Museen. Berlin 2006.
- 8 Stuttgarter Zeitung vom 22.08.2008: Drei, zwei, eins - keins, Ebay verschärft die Richtlinien für Versteigerungen von archäologischem Kulturgut; Daniel Gerlach, Das Syndikat der Kavaliere, in: Zenith 4/2008, S. 51-54; Jörg Häntzschel: Archäologie des Bulldozers. Sammler und Museen im Westen finanzieren die Zerstörung der antiken Welt, in: Süddeutsche Zeitung 202/59/2003, 3. September 2003, S. 13; Ernst-Rainer Hönes, Über Zerstörung von Bodendenkmälern durch Raubgrabungen, in: Verwaltungsrundschau 9/2005, S. 297-303; Walter Irlinger und Stefan Winghart, Grabraub per Internet, in: Gisela Graichen, Schatzjäger in Deutschland, München 1998 (Taschenbuchausgabe: 2000); D. Kapff, Drei, zwei, eins – keins! eBay schränkt Handel mit illegalen Funden ein, in: Archäologie in Deutschland 5/2008, S. 4; Arnd Koch, Schatzsuche, Archäologie und Strafrecht – Strafrechtliche Aspekte so genannter „Raubgäberei“, in: NJW 2006, 557-560; Stefan Koldehoff: Museen vernichten die Geschichte unserer Erde (Interview mit dem Kurator Oscar W. Muscarella vom Metropolitan Museum of Art, New York), in: Welt am Sonntag, 29. Januar 2006; Jürgen Kunow und Friedrich Lüth, Tatort: Vom illegalen Umgang mit archäologischem Kulturgut, in: Archäologie in Deutschland 6 (2007), S. 18-21; Michael Müller-Karpe, Dekontextualisierung in der Archäologie, in: Das Denkmal als Fragment – das Fragment als Denkmal. Denkmale als Attraktionen = Arbeitsheft 21 des Landesamtes für Denkmalpflege [Baden-Württemberg], Esslingen 2008, S. 443-451; Günther Stockinger: Plünderung vor der Haustür, in: Der

- Spiegel, Nr. 28, 10. Juli 2006, S. 108-110.
- Sehr zahlreich besonders für den Irak: U. Löw, Die Plünderung der kulturellen Einrichtungen im Irak unter besonderer Berücksichtigung des Nationalmuseums in Baghdad, in: Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 135 (2003), S. 13-56; U. Löw, Raubgrabungen im Irak, in: Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 135 (2003), S. 57-80; Margarete van Ess, Kulturerhalt und Archäologie im Irak. Die zweite Evaluationsreise der UNESCO vom 27. Juni bis 5. Juli 2003, in: online-Zeitschrift der Deutschen UNESCO-Kommission; dies., Raubgrabungen zerstören Sumer, in: Alter Orient Aktuell Nr. 5 (August 2004), S. 19-20; Matthew Bogdanos, The Casualties of War: The Truth About the Iraq Museum, in: American Journal of Archaeology Vol. 109/3 (July 2005), S. 477-526; Susanne Schoen und Margarete van Ess, Das VN-Handelsverbot von 2003 für irakisches Kulturgut: Folgenlos in Deutschland?, in: Archäologischer Anzeiger 2006/1; dies.: Kulturerbe im Ausverkauf?, in: Archäologie in Deutschland 3, 2005, S. 16-21; E. C. Stone, Patterns of looting in southern Iraq, in: Antiquity 82 (2008), S. 125-138.
- 9 Peter Fasold, Dagmar Stutzinger, Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe = Begleitheft zur Ausstellung *Fundort, Unbekannt - Raubgrabungen in Hessen*, Wiesbaden 1995 = Archäologische Denkmäler in Hessen 127; Braith-Mali-Museum Biberach (Riß): Ausstellung Raubgräber – Schatzgräber, 11. Oktober 2008 - 22. Februar 2009, dazu Katalog: Frank Brunecker (Hrsg.), Raubgräber – Schatzgräber, Biberach 2008.
- 10 Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Merkblatt zum Verhalten und zur Beweissicherung beim Antreffen von Sondensuchern und Raubgräbern, Wiesbaden 1993; Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Hinweise zum Verhalten und zur Beweissicherung beim Antreffen von Sondengängern und Raubgräbern, Juni 2006.
- 11 Die 23. Mitgliederversammlung des Deutschen Archäologen-Verbandes in Münster befasste sich am 26. Juni 1993 mit dem Thema: „Archäologie, Raubgrabungen und Kunsthandel“; Internationale Konferenz über „Zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer“, 23.-25. Mai 2003 in Berlin; „Tatort Bodendenkmal“ = Archäologischer Juristentag am 19. April 2005 in Köln; Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen vom 9.-11. Mai 2005: „Wer stiehlt unsere Vergangenheit? Archäologische Quellen zwischen öffentlichem Interesse und privater Verwertung.“; „Das Denkmal als Fragment – das Fragment als Denkmal“ – Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) und des Verbandes der Landesarchäologen (VLA) und 75. Tag für Denkmalpflege 10.-13. Juni 2007 in Esslingen am Neckar; Konferenz zum Kulturgutschutz, Berlin, 4. November 2008 im Jüdischen Museum Berlin, veranstaltet vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien; Arbeitstagung: Raubgrabung und Handel mit Kulturgütern, Hessische Polizeischule Wiesbaden, 19. November 2008.
- Alle an dem Diskurs Beteiligten bestätigen, dass Markt und Sammlungen voll sind mit Gegenständen, deren Herkunft völlig unklar ist.<sup>19</sup> Und es ist übliche Praxis, eine illegale Herkunft zu verschleiern<sup>20</sup>. Dabei bleibt festzuhalten, dass der Untergrund unzähliger archäologischer Kulturdenkmäler durch illegale Grabungen, die Nachschub für einen offensichtlich unersättlichen Markt beschaffen und diesen gleichzeitig anheizen, verursacht wird.<sup>21</sup> Weiter wird der – ja nie bestrittene – kulturelle Verdienst der Numismatik gegen den Vorwurf ins Feld geführt, dass auf dem Markt für antike Münzen die überwiegende Zahl der Stücke eigentumsrechtlich
- 12 Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zur Gefährdung und Zerstörung von Bodendenkmälern durch Sondengänger und Raubgräber vom 11. November 1991.
- 13 „Archäologen, Plünderer und die Königin von Saba.“ Dokumentation, 60 Min., Produktion: arte, Regie: Karel Prokop, Sendung: 17. Februar 2007; Abenteuer Wissen: „Tatort Fürstengrab“. Dokumentation, 30 Min., Produktion: ZDF, Sendung: 24. Januar 2007; „Goldgrube Bulgarien: Dorado für Archäologen- und Kunsträuber“. Dokumentation, 7 Min., Autor: Tom Fugmann, Produktion: WDR, Sendung: 21. Januar 2007; „Griechenlands Schatzinsel. Antikenschmuggel im großen Stil.“ Dokumentation, 6 Min., Autor: Christoph Spielberger, Produktion: ZDF-aspekte, Sendung: 2. Februar 2006; „Schatzsucher – Geschäft mit der Vergangenheit“ von Thomas Claus, Radio Berlin Brandenburg 2004; „Eine Kultur wird geplündert - Das Geschäft der Grabräuber in Peru.“ 2000, Regie: Hans Gifforn, Produktion: arte, Erstsendung: 9. September 2000.
- 14 Reinhold Ostler, Das neue Handbuch für Schatzsucher, Stuttgart 1996.
- 15 Kurt Siehr, Rechtliche Probleme der Archäologie, in: Archäologisches Nachrichtenblatt 12 (2007) 4, S. 327.
- 16 Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 37, verweist darauf, dass es üblich sei, Münzen ohne Provenienzzangaben zu handeln.
- 17 Luca Guiliiani, Von der braven Wissenschaft (Anm. 5), S. 9; Michael Müller-Karpe, Interview in der Zeitschrift Ibikus 84, 2003, S. 44 ff. (46) mit dem Beispiel eines akkadischen Rollsiegel aus dem 23. Jh. v. Chr. mit nachgewiesener Provenienz aus Kish im Südirak, das bei einer Auktion von Sortheby's den vielfachen Preis gegenüber anderen, vergleichbaren Objekten ohne Provenienzzangabe erzielte; vgl. dazu auch: Minerva 3/2 1992, S. 27.
- 18 Anders, aber unzutreffend: Hartmut Kreutzer, Münzsammler wegen Hehlerei angeklagt: Freispruch. In: [http://www.weltkunst.de/kunst\\_und\\_recht/html](http://www.weltkunst.de/kunst_und_recht/html) = Kunst und Auktionen, Ausgabe 15 v. 31. Juni 2009.
- 19 Ebd.
- 20 Luca Guiliiani, Von der braven Wissenschaft (Anm. 5), S. 8.
- 21 Ebd., S. 7f.

belastet ist und entgegen den rechtlichen Bestimmungen zum Schutz für Bodendenkmäler dorthin gelangte<sup>22</sup>. Kultureller Verdienst wiegt rechtliche Mängel allerdings nicht auf.

Hinzu tritt bei den Beteiligten ein Bild von Archäologie, dass (materiell) wertvolle Funde in den Vordergrund stellt und dass sich seit den Zeiten von Heinrich Schliemann († 1890) nicht geändert zu haben scheint. In einem strafrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck<sup>23</sup> wurden Bronzemünzen, um die es dort ging, 10 Stücke, die bei eBay 6 Euro gekostet hatten, als „spätromischer Schrott“ bezeichnet<sup>24</sup>. Durch eben solchen „spätromischer Schrott“ wird aber z.B. das im Jahr 2008 neu gefundene römische Schlachtfeld bei Kalefeld am westlichen Harzrand, weit außerhalb der römischen Reichsgrenze, präzise und ausschließlich datiert<sup>25</sup>. An anderer Stelle beweisen einige materiell völlig wertlose Nadeln aus Knochen, dass sich Menschen auch vor mehr als 10.000 Jahren Kleider nähten und nicht – wie lange geglaubt – in Felle wickelten<sup>26</sup>. Dass sich Archäologie heute überwiegend mit Abfällen, also z.B. dem Schrott vergangener Kulturen beschäftigt<sup>27</sup>, hat sich offensichtlich auch 120 Jahre nach dem Tod von Heinrich Schliemann außerhalb von Fachkreisen noch nicht verbreitet. Archäologie erscheint

hier nach wie vor als Beschäftigung mit dem Inhalt mit Gold gefüllter Vitrinen.

Papiere der Denkmalpflege, des Zolls oder anderer Stellen, die die legale Herkunft von Antiken belegen, sind eine Möglichkeit, Eigentum an Antiken nachzuweisen<sup>28</sup>. Wenn sie fehlen, ist angesichts der realen Situation auf dem Antikenmarkt davon auszugehen, dass eigentumsrechtlich ein Defizit vorliegt, der Gegenstand ein „belastetes Objekt“ ist<sup>29</sup>. Selbstverständlich ist auch jede andere rechtlich tragfähige Möglichkeit, Eigentum an einem konkreten Gegenstand zu belegen, zulässig.

### 3. Juristische Kontroverse

#### 3.1 Vorbemerkung

Um das noch mal klarzustellen: Es geht hier zunächst „nur“ um die Anwendung des geltenden Rechts<sup>30</sup>. Zu dem, was darüber hinaus zu veranlassen wäre, einige Anmerkungen an anderer Stelle<sup>31</sup>.

Nach meinem Beitrag „*Antiken, Markt und Recht*“<sup>32</sup> wurde darauf geantwortet<sup>33</sup>, zum Teil etwas pathetisch. So bemüht Ursula Kampmann in der Überschrift ihres Beitrages<sup>34</sup> ein paraphrasiertes Zitat von William Shakespeare aus „*The Tragedy of Hamlet, Prince of Denmark*“, 3. Aufzug, 1. Szene: „*Markt oder (kein) Markt, das ist hier die Frage*“. In dem Stück beginnt der Protagonist Hamlet mit dem Satz „*Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage*“ einen Monolog, in dem er darlegt, dass er entschlossenes Handeln scheut, weil er die Konsequenzen fürchtet. Soll das Verhalten des dänischen Prinzen als Leitlinie für staatliches Vorgehen propagiert werden?

Arnd Koch hat dagegen herausgestellt – und wurde dafür mit einer Laudatio aus der Szene des

22 Gemeinsame Erklärung von Deutsche Gesellschaft für Medaillenkunst (DGMK) e. V., Deutsche Numismatische Gesellschaft (DNG) e. V., Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte (GIG) e.V., Numismatische Kommission der Länder der Bundesrepublik e.V., Verband der Deutschen Münzenhändler (VDDM) e.V. „*Sammeln von Münzen fördert Bildung und Kultur*“, in: Numismatisches Nachrichtenblatt 2/09, S. 61, auch: (<http://www.vddm.de/frame.htm>).

23 Amtsgericht Fürstenfeldbruck, Geschäftszeichen: 3 Cs 36 Js 18541/08, Urteil vom 12. August 2009 aufgrund der mündlichen Hauptverhandlung vom 22. Juli 2009.

24 So z.B. ganz explizit in der Überschrift von: Hartmut Kreuzer, „Spätromischer Schrott“ (Anm. 1), S. 1.

25 Michael Meyer u.a., A newly-discovered Roman battlefield of the 3rd century AD at Kalefeld, Lkr. Northeim, Germany = Vortrag am 18.8.2009 auf dem XXIst International Limes (Roman Frontiers) Congress 2009 at Newcastle upon Tyne. Die dortigen Münzen stammen aus der Zeit der Kaiser Elagabal (218-222) und Severus Alexander (222-235) und datieren die militärische Auseinandersetzung in die Regierungszeit des Kaisers Maximinus Thrax (235-238).

26 Frank Brunecker, Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern, in: Frank Brunecker (Hrsg.), Raubgräber – Schatzgräber, Biberach 2008, S. 15.

27 Mamoun Fansa u.a. (Hrsg.), Müll – Facetten von der Steinzeit bis zum Gelben Sack, Mainz 2003.

28 Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 49 – 54; diesen referierend: Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 38.

29 Im Einzelnen dazu: Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 175f.

30 Das scheint für manche nur schwer von Wünschenswertem zu trennen zu sein. Vgl.: Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 39.

31 Unten, Abschnitt 6; Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 179f.

32 In: Kunstrechtsspiegel 04/2008, S. 174 – 181.

33 Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 49 – 54; Hartmut Kreuzer, Münzsammler (Anm. 18); Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 37-39.

34 Ursula Kampmann, Markt oder (kein) Markt, das ist hier die Frage. Zur aktuellen Rechtslage von Münzsammlern, in: MünzenRevue 9/2009, S. 37.

Münzhandels bedacht<sup>35</sup> –, dass das deutsche Sachenrecht „zwischen einem gestohlenen Meisterwerk und dem vielzitierten Regenschirm“<sup>36</sup> keinen Unterschied macht. Das deutsche Sachenrecht wendet in der Tat die gleichen Regeln an, egal ob künstlerisches Meisterwerk oder Regenschirm. Da es sich aber bei den beiden angeführten Objekten um ganz unterschiedliche Dinge handelt, werden sie auch im gesellschaftlichen Umgang extrem unterschiedlich beurteilt und behandelt. Nicht zuletzt wird das dadurch deutlich, dass das Abhandenkommen eines Meisterwerks selten dadurch geschieht, dass es in der Straßenbahn vergessen wird, und der Diebstahl eines Regenschirms von der Polizei nur selten verfolgt wird. Es gibt also im Tatsächlichen erhebliche Unterschiede. Der anzulegende Maßstab bei rechtlich vorgesehenen Sorgfaltspflichten ist deshalb hinsichtlich des Umgangs mit der „Massenware“ Regenschirm im Gegensatz zum Einzelobjekt Bodendenkmal geringer.

### 3.2 Eigentum an Grabungsfunden

#### 3.2.1 Der Schatzfund

3.2.1.1. In den Fällen, in denen in Deutschland (und Österreich) die „Hadrianische Teilung“ gilt, also die Hälfte des Fundes dem Grundstückeigentümer, die andere Hälfte dem Finder zusteht (Deutschland: § 984 BGB; Österreich: § 399 ABGB<sup>37</sup>), wertet die Rechtslage eine Unterschlagung der dem Grundstückeigentümer zustehenden Fundhälfte nicht anders, als wenn ihm – oder auch dem Staat, wenn Schatzregal gilt – das gesamte Eigentum zustünde. Der Finder, der den Fund dem Grundstückeigentümer vorenthält, kann über dessen Eigentumshälfte rechtmäßig nicht verfügen, diese also auch nicht Dritten übertragen. Dies habe ich auch in meinem Ausgangsstatement nicht übersehen<sup>38</sup>.

35 Ursula Kampmann, Markt, ebd., S. 38.

36 Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 49 u. Anm. 2, zitiert ein von Mußnug eingeführtes Beispiel.

37 § 400 ABGB schreibt allerdings ein „kleines Schatzregal“ für Funde in bestimmten Konstellationen fest, die dem Grundeigentümer rechtswidrig entzogen wurden.

38 So Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 50. Siehe aber: Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 177.

3.2.1.2. Bei Schatzregal<sup>39</sup> entsteht das Eigentum am Fund – und zwar unabhängig davon, wer in findet – beim Staat. Der Raubgräber hat so den Besitz und nicht das Eigentum am Fundstück erworben, kann Eigentum also aus eigenem Recht auch nicht weiter vermitteln. Schatzregal für archäologische Funde gilt im überwiegenden Teil Deutschlands als Landesrecht und in weiten Gebieten der Welt, gerade in Staaten auf deren Boden sich die frühen Hochkulturen befanden. Und in vielen dieser Staaten, die ein Schatzregal erst später eingeführt haben, galt zuvor die Hadrianische Teilung. Dass die Schatzregale in den deutschen Bundesländern in der Regel erst im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts eingeführt wurden<sup>40</sup>, berührt die hier geführte Argumentation also nicht. Denn zuvor galt seit dem 1.1.1900 das BGB, das wiederum entsprechende Lokal- und Landesrechte ersetzte, und damit die Hadrianische Teilung. (siehe 3.2.1.1.)

3.2.1.3. Verbleiben die Fälle, in denen der Grundstückseigentümer in einem Bereich, in dem die „Hadrianische Teilung“ gilt, auf eigenem Grundeigentum einen Schatz findet. Das ist relativ selten, jedenfalls kein nennenswertes Segment des Marktes. Die meisten Münzfunde werden durch Metalldetektoren geortet, ein „Hobby“, das in der Regel nicht auf dem eigenen Grundstück ausgeübt wird. Die beiden Konstellationen – 1.) Schatzregal oder 2.) Fund auf fremdem Grundstück – decken den ganz überwiegenden Teil der Funde ab, die auf dem Markt unterwegs sind oder in Sammlungen aufbewahrt werden. All diese Funde sind rechtlich belastet, da bei einem Verkauf der Eigentümer oder ein Miteigentümer nicht in den Übergang seines Eigentums eingewilligt hat, vielmehr eine Fundunterschlagung vorliegt<sup>41</sup>. Daraus ergibt sich, dass den Antikenmarkt, einschließlich dem für Münzen, rechtlich belastete Gegenstände dominieren.

#### 3.2.2. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten – §§ 929, 932 BGB

Die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten nach §§ 929, 932 BGB hängt davon ab, was die Beteiligten vom Markt für Antiken (einschließlich Münzen) wissen, wissen kön-

39 Schatzregal besteht z.B. in allen Anrainerstaaten des Mittelmeers, in Lateinamerika und 13 von 16 deutschen Bundesländern. Vgl.: Kurt Siehr, Rechtliche Probleme (Anm. 15), S. 327.

40 Darauf weist Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 38, hin.

41 Kurt Siehr, Rechtliche Probleme (Anm. 15), S. 327.

nen und wahrnehmen. Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört (§ 932 Abs. 2 BGB). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachtet wurde, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären. Für einen Käufer, der sich in einem Markt bewegt, der überwiegend aus Raubgrabungsfunden und Funden gespeist wird, die unter Bruch des Eigentums der ursprünglich Berechtigten dort hin gelangen, bedeutet die erforderliche Sorgfalt hier, sich von der Eigentümerposition des Verkäufers zu überzeugen. „*Wer als Sachkundiger Kulturgüter ohne überzeugende Provenienzzangabe erwirbt, muß [...] sich [...] erkundigen, ob die zum Verkauf angebotenen Objekte einwandfreier Provenienz sind*“<sup>42</sup>. Da reicht es nicht aus, sich auf ungenügende oder nicht überprüfbare Angaben eines Verkäufers einzulassen. Dies scheint auf dem Markt für Antiken (einschließlich Münzen) regelmäßig nicht beachtet zu werden, sonst wäre dort nicht so viel Ware ungeklärter Provenienz unterwegs. Deshalb ist auch der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten nach §§ 929, 932 BGB dort kein Regelfall und die entsprechenden Objekte werden nicht gutgläubig erworben. Eigentum an ihnen kann daher auch nicht weiter vermittelt werden.

### 3.2.3. Gutgläubiger Erwerb durch öffentliche Versteigerung – § 935 Abs. 2 BGB

Eine *öffentliche Versteigerung* ist nicht nur öffentlich im Sinne öffentlichen Zugangs, etwa des „Öffentlichen Personennahverkehrs“. Das Öffentliche der *öffentlichen Versteigerung* liegt vielmehr entscheidend in dem Vertrauen auf die unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle vorgenommene und unter staatlicher Aufsicht erfolgende Versteigerung<sup>43</sup>. In der Regel fallen darunter nicht Versteigerungen privatrechtlich organisierter Versteigerer des Antikenhandels oder Versteigerungen im Internet<sup>44</sup>. Auf öffentlichen Versteigerungen – etwa kommunaler Verkehrsbetriebe – können deshalb in großer Zahl die schon erwähnten Regenschirme erworben werden. Antike Münzen oder andere Bodenfunde kommen da selten unter den Hammer: Sie werden einfach seltener in der Straßenbahn

42 Ebd., S. 330.

43 Reinhard Gaier, Kommentierung zu § 935 BGB, in: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 6 – Sachenrecht –, Rdnr. 18, mit weiteren Nachweisen.

44 Ebd.

vergessen als Regenschirme. Die Versteigerung von Antiquitäten durch einen Gerichtsvollzieher, einen zum öffentlichen Versteigerer ernannten Kunstauktionator oder gar einen Notar<sup>45</sup> sind im Vergleich zu den über den Markt bewegten Massen an Münzen und Antiken vernachlässigungswert gering. Ein auf diesem Weg vollzogener gutgläubiger Erwerb ist möglich, Fälle aber sehr selten. Entsprechende Objekte werden auf diesem Weg deshalb nur extrem selten gutgläubig erworben. So entlastet auch das Institut des gutgläubigen Erwerbs durch eine öffentliche Versteigerung den Markt nicht wesentlich von illegalen Funden.

### 3.2.4. Gutgläubiger Erwerb durch Ersitzung

Ersitzung (§ 937 I BGB) wird noch als Möglichkeit ins Feld geführt, um Eigentum an Antiquitäten zu erlangen<sup>46</sup>. Dafür ist erforderlich, dass der Erwerber die Sache zehn Jahre ununterbrochen in Eigenbesitz hat und in der Überzeugung besitzt, Eigentümer zu sein. § 937 II BGB schließt den Eigentumserwerb aus, wenn der Erwerber, der den Eigenbesitz erlangt, nicht in gutem Glauben ist oder später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. Dazu habe ich bereits ausgeführt, dass die meisten Besitzer von Antiken nicht guten Glaubens sind<sup>47</sup>. Oft wird im Handel mit Antiken deren Fundort und die illegale Herkunft verschwiegen, verschleiert oder gefälscht („*alte Privatsammlung aus Liechtenstein*“). Wird die Herkunft verschwiegen oder ist das Verschleiern oder Fälschen erkennbar, drängt sich jedem auf, dass der Verkäufer gerade deshalb nicht rechtmäßiger Eigentümer ist. Und das ist die Regel. Der Antikenmarkt, einschließlich dem für Münzen, handelt so in der Mehrheit mit belasteten Gegenständen, auch rechtlich belasteten Gegenständen. Das weiß auch jeder Händler und Sammler. Die gegenteilige Meinung<sup>48</sup> ignoriert schlicht die Fakten. Gutgläubigkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb von archäologischen Funden unbekannter Herkunft kann bei solchen Personen ausgeschlossen werden.

### 3.2.5. Fälle mit Auslandsberührung

Der BGH hat entschieden<sup>49</sup>, dass Rechtsgeschäfte über Kulturgut, das entgegen einem Exportverbot des Herkunftslandes nach Deutschland verbracht wurde, sittenwidrig und damit nichtig sind. Ich hatte in meinen ursprünglichen Ausführungen bereits

45 Arnd Koch, Antiken, Recht (Anm. 4), S. 51.

46 Ebd.

47 Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 178.

48 So etwa: Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 52.

49 BGH, Urt. v. 22.6.1972: BGHZ 59, 84; NJW 72,1575.

darauf hingewiesen<sup>50</sup>. Die Rechtsprechung des BGH hierzu zu ignorieren<sup>51</sup>, verbessert die Argumentation nicht.

---

<sup>50</sup> Reinhard Dietrich, *Antiken* (Anm. 4), S. 177.

<sup>51</sup> Amd Koch, *Antiken* (Anm. 4), S. 52.

Wegen der teilweise vom deutschen Recht abweichenden ausländischen Regelungen beim gutgläubigen Erwerb kann es in Fällen mit Auslandsberührung zu Eigentumserwerb nach dort geltendem Sachenrecht kommen. Diese Fälle sind aber angesichts des Gesamtumfangs des Marktes zahlenmäßig relativ selten. So entlastet auch ein Erwerb durch entsprechende ausländische Tatbestände den Markt nicht wesentlich von illegalen Funden: Die Fälle, bei denen auf diesem Weg gutgläubig erworben wurde, stellen ein sehr kleines Marktsegment dar.

### 3.2.6 Überlegungen zur Beweislast

Da auf dem Antiquitätenmarkt in der Regel also Kulturgut aus Raubgrabungen gehandelt wird (oben: 2.), hat das auch, wo es darauf ankommt, für die Beweislast Konsequenzen. Aus dem Regelsachverhalt<sup>52</sup> ergibt sich die Beweislast: Wer die Ausnahme von der Regel für sich in Anspruch nimmt, muss nachzuweisen, dass die Ausnahme vorliegt.

### 3.2.7. Fazit:

Die (theoretisch) „*vielfältigen Möglichkeiten eines legalen Eigentumserwerbs an archäologischen Fundstücken*“<sup>53</sup> bestehen, praktische Fälle aber sind selten. Die Masse der Raubgrabungsfunde betrifft das nicht. Auch in der rechtlichen Praxis sind sie deshalb Ausnahme, nicht Regelfall. Alles andere ist Mythenbildung (siehe unten 5).

## 3.3 Der strafrechtliche Aspekt

### 3.3.1 Hehlerei

„*Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung und Erlangung im Wege einer öffentlichen Versteigerung beenden die rechtswidrige Vermögenslage und schließen die Strafverfolgung aus.*“<sup>54</sup>  
Richtig, aber:

- Wie gerade gezeigt, kommen in der Praxis gutgläubiger Erwerb, Ersitzung und Erlangung im Wege einer öffentlichen Versteigerung nur in vergleichsweise wenigen Fällen vor – die größte Zahl der Antiken betrifft das nicht. Die für eine Hehlerei erforderliche rechtswidrige Besitzlage zum Tatzeit-

punkt besteht für die Mehrheit dieser Gegenstände<sup>55</sup>. Nathan Elkins hat die Kataloge verschiedener Auktionshäuser geprüft und dabei festgestellt, dass für 98 % der angebotenen Münzen nachvollziehbare Provenienzanangaben nicht angegeben wurden<sup>56</sup>. Auch das zeigt, dass die zahlreichen, angeführten theoretischen Möglichkeiten, rechtmäßig Eigentum an belasteten Münzen oder Antiken zu erwerben, theoretisch existieren, aber in der Praxis kaum Bedeutung erlangen. Andernfalls würde ja im konkreten Verkaufsfall ausdrücklich darauf hingewiesen, dass und wie Eigentum an der Antike in den Händen des Verkäufers entstanden ist. Denn das steigerte den Preis<sup>57</sup>.

- Die innerhalb des Diskurses zu dem Thema „*Antiken, Markt und Recht*“ bis jetzt erschienenen Stellungnahmen<sup>58</sup> argumentieren in erster Linie in die Richtung, dass unrechtmäßig ausgegrabene und angeeignete Funde ihren rechtlichen Makel beim Handel durch Mechanismen des Sachenrechts, die eine eindeutige Zurechnung der Gegenstände zu einem jeweiligen Eigentümer sicher stellen sollen, verlieren, z.B. durch Gutgläubenserwerb. Dagegen wird nicht bestritten, dass die zugrunde liegende Tatsache umfangreicher Verstöße gegen Denkmal- und Eigentumsschutz im In- und Ausland existieren. Das anstößige Grundfaktum wird also bestätigt, lediglich versucht, es mit einem rechtlichen sauberen Mantel zu verhüllen.

<sup>52</sup> Siehe oben 2).

<sup>53</sup> Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 54.

<sup>54</sup> Ebd., S. 53.

<sup>55</sup> Eine – sehr vorsichtige – Schätzung von Patty Gersentblith, Controlling the International Market in Antiquities: Reducing the Harm, Preserving the Past, in: Chicago Journal of International Law 8/1 (2008), S. 170-195 (178), geht davon aus, dass 80-90% aller gehandelten Antiken ohne ausreichenden Provenienznachweis verkauft werden.

<sup>56</sup> Nathan T. Elkins, The Trade in Ancient Coins in the USA: Scale and Structure, in: Hellenic Society for Law and Archaeology (<http://law-archaeology.gr/ClientFiles/Articles/The%20Trade%20in%20Ancient%20Coins%20in%20the%20USA.doc>).

<sup>57</sup> Zum viel höheren Gewinn beim Handel mit unbelasteten Antiken, was auf dem Markt ein zwingender Grund wäre, darauf hinzuweisen – läge er denn vor – vgl.: Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 175; hier: Anm. 17.

<sup>58</sup> Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 53; Hartmut Kreuzer, Münzsammler (Anm. 18).



- Zu implizieren, dass im bestehenden Markt für Antiken, einschließlich antiker Münzen, gutgläubiger Erwerb, Ersitzung und Erlangen im Wege einer öffentlichen Versteigerung der Regelfall seien, ist Mythenbildung – dazu unten mehr.
- Bei der überwiegenden Zahl der dem Markt zufließenden Antiken kommt entweder dem Grundstückseigentümer („Hadrianische Teilung“) oder dem Staat (bei Schatzgeral) der archäologische Fund abhanden, der ursprüngliche Täter begeht einen Diebstahl oder eine Unterschlagung<sup>59</sup>, also eine für den Tatbestand der Hehlerei erforderliche Vortat, ohne dass das nachträglich geheilt wird. Unterschlagung verlangt keinen Gewahrsamsbruch<sup>60</sup>.

Als Vorsatz ist dabei erforderlich, dass der Käufer erkannt hat, dass eine entsprechende Vortat vorlag, sie für möglich hielt oder um des erstrebten Zieles willen als nicht ganz fernliegend billigend in Kauf genommen oder sich mit ihr abgefunden hat<sup>61</sup>. Damit ist auch der angezweifelte<sup>62</sup> „dolus eventualis“ bei Sammlern oder Händlern gegeben: Wer Gegenstände sammelt oder handelt interessiert sich dafür. Wer sich für etwas interessiert, informiert sich. Wer sich über den Antikenmarkt, antike Münzen oder bestehende Sammlungen informiert, wird schnell auf die unübersehbare Flut von Informationen zu dem Thema stoßen, die sich mit Raubgrabungen, Funden aus diesen Aktivitäten und deren Markt beschäftigt<sup>63</sup>. Die Hinweise auf die rechtswidrige Weise, in der der größte Teil der Gegenstände zum Verkauf gelangt, sind damit öffentlich und offensichtlich. Hier einen „dolus eventualis“ ausschließen zu wollen, erforderte einen intellektuell sehr unterdurchschnittlich ausgestatteten Händler oder Sammler. Hier eine „rechtsstaatlich inakzeptable Vorsatzunterstellung“ zu vermuten<sup>64</sup>, geht angesichts der durch die Untersuchungen zum Antikenmarkt belegten Tatsachen fehl

59 So auch: Arnd Koch, Schatzsuche (Anm. 8), S. 559. Ebenso: Frank Fechner, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts = Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht 25, Berlin 1991.

60 Arnd Koch, Schatzsuche (Anm. 8), S. 559; in Österreich wird die Rechtslage genauso gesehen: Manfred Fuchs, Der Latenezeitliche Waffenfund vom Förker Laas Riegel. Die ersten Gerichtsurteile, in: Archäologie Österreichs 3/1 (1992), S. 72.

61 BGH NSTZ-RR 2000, 106.

62 Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 53.

63 Siehe oben Anm. 7-14.

64 Arnd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 54.

und ist dem Kapitel „Mythenbildung“ zuzuordnen – siehe unten.

### 3.3.2 Konsequenzen für die Durchsuchungspraxis

Aus der die Tatsachen verkehrenden Annahme, dass der Normalfall, nämlich der rechtswidrige Besitz von Antiken, ein seltener Ausnahmefall sei, soll geschlossen werden, dass bei Durchsuchungen nach §§ 102, 103 StPO höchste Rücksichtnahme geboten sei<sup>65</sup>. Schon die Grundannahme trifft – wie dargelegt – nicht zu, das Gegenteil ist der Fall. Weil das so ist, könnte man ja jetzt daraus den Umkehrschluss ziehen, dass in solchen Fällen eine besonders intensive Durchsuchungspraxis geboten sei. Soweit will ich gar nicht gehen. Da aber – wie oben ebenfalls schon dargelegt – im deutschen Sachenrecht gilt, antike Münzen wie Regenschirme zu behandeln, gilt auch, dass Münzen wie Autoradios zu behandeln sind. Träfe man nun auf jemanden, der in seinen Räumen hunderte oder tausende von gebrauchten Autoradios, zum Teil noch mit heraushängenden Drähten, aufbewahrt und damit handelt, ohne nachweisen zu können, wo er sie her hat, würde eine Aussage wie

*„Der Besitzer [...] ist kein Tatverdächtiger, eine Durchsuchung gem. § 102 StPO mangels Anfangsverdachts unzulässig. Dient die Durchsuchung beim Besitzer allein der Auffindung von Beweismitteln gegen Dritte (§ 103 StPO, sog. Ermittlungsdurchsuchungen), sind strenge Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen. Die Bedeutung des Eingriffs muss in angemessener Relation zur Schwere des Tatverdachts und der möglichen Straftat stehen. Als weiterer Abwägungsfaktor sind die Auswirkungen der Durchsuchung auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen. [...] Angesichts ihrer reputationsgefährdenden Auswirkungen bleiben Ermittlungsdurchsuchungen in Geschäftsräumen des Besitzers [...] lediglich in Ausnahmefällen zulässig.“<sup>66</sup>*

als recht abstrus empfunden werden. Warum sollte das bei Münzen anders sein? (Wir erinnern uns: Rechtlich betrachtet besteht doch kein Unterschied zwischen antiken Münzen, Regenschirmen und Autoradios.) Oder wir nehmen den Sachver-

65 Ebd.

66 Ebd.

halt mit den Autoradios und unterlegen ihm die Begründung des Urteils von Fürstenfeldbruck<sup>67</sup>:

*In der Hauptverhandlung konnte nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein rechtswidriger Vorbesitz vorgelegen hat, dass also der Vorbesitzer die Münzen[/Autoradios] durch Diebstahl oder durch eine andere gegen fremdes Vermögen gerichtete vor Tat erlangt hat.*

Das ist nicht weniger abstrus.

### 3.4 Zwischenbilanz

Die Fälle, in denen rechtlich zu beanstandende Kulturgüter auf dem Antikenmarkt gehandelt werden, ist im Vergleich zu den nicht rechtlich belasteten Gegenständen überwältigend<sup>68</sup>. Die hier diskutierten Möglichkeiten, sie doch in die Legalität zu „retten“, sind zwar relativ zahlreich, nicht zahlreich sind dagegen die konkreten Fälle, in denen diese rechtsdogmatischen Figuren in der Praxis greifen. Für Arnd Koch, der hier mit einem universitären Hintergrund argumentiert<sup>69</sup>, den deshalb in erster Linie die vielfältigen Facetten der Dogmatik interessieren, ist das ein verständlicher Ansatz. Dieser verfehlt aber die Realität, von Archäologie, Denkmalpflege und Verwaltung. Diese Realität ist in der denkmalpflegerischen Praxis zu bearbeiten, nicht einer dogmatischen Diskussion. Die Rechtslage ist so im Kern klar und gar nicht umstritten<sup>70</sup>. Ebenso klar und unumstritten sind aber auch die zugrunde liegenden Tatsachen, etwa die Fakten, aus welchen Quellen sich der Antikenmarkt speist. Da hier der Boden für Münzhändler und -sammler arg ins Schwanken geraten ist, wird von deren Lobby vermehrt Zuflucht zu Mythen genommen (dazu: 5), was die Herkunft der Objekte, ihres Handelns und Sammelns betrifft.

### 4. Urteile

Gerichtsurteile sind in unserem Zusammenhang relativ rar. Das mag an der nachgeordneten Priorität liegen, mit der die auch anderweitig gut ausge-

lasteten, unter Personalmangel leidenden Strafverfolgungsbehörden Delikte aus dem Kulturbereich bearbeiten oder an mangelndem öffentlichen Interesse<sup>71</sup> – und das betrifft nicht nur Deutschland<sup>72</sup>. Wenn es denn zu Ermittlungen kommt, werden die oft wegen des geringen materiellen Wertes der Gegenstände eingestellt, bevor es zu einem Urteil kommt<sup>73</sup>. Dokumentationen zu solchen Verfahren sind selten, oft werden sie gar nicht bekannt. Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutzabkommen werden dagegen in viel stärkerem Maß verfolgt<sup>74</sup>. Es gibt aber Urteile gegen Raubgräber<sup>75</sup> und Hehler<sup>76</sup>. Ein bekannter Fall ist die Verurteilung der Raubgräber der Himmelscheibe von Nebra. Sie wurden im September 2003 in Naumburg (Saale) vor Gericht gestellt und erhielten eine viermonatige und eine zehnmonatige Freiheitsstrafe. Sie legten daraufhin Berufung ein. In zweiter Instanz wurden sie wegen Fundunterschlagung und Hehlerei zu Bewährungsstrafen von einem Jahr bzw. sechs Monaten verurteilt<sup>77</sup>. Der letzte Fall, der in diesem Zusammenhang verhandelt wurde<sup>78</sup>, betraf einen Polizisten der insgesamt 10 römische Bronzemünzen zum Preis von 6 € im Internet bei eBay<sup>79</sup> als Gelegenheitskäufer ersteigerte<sup>80</sup>. Er wollte die Münzen seinem Sohn

71 Andreas Ulrich, (Anm. 1).; Kurt Siehr, Rechtliche Probleme (Anm. 15), S. 329, 337; Thomas Claus, Schatzsucher (Anm. 2), S. 171 (Abbildungsunterschrift zu Abb. 4).

72 S.M.R. Mackenzie, Going, Going, Gone: Regulating the Market in Illicit Antiquities, Institute of Art and Law, 2005, S. 122-127.

73 Jürgen Kunow (Anm 8), S. 21.

74 S.M.R. Mackenzie, Going, Going, Gone (Anm. 72), S. 122-127.

75 Manfred Fuchs, Der latenezeitliche Waffenfund (Anm. 60), S. 72.

76 Ernst-Rainer Hönes, Der Umgang mit archäologischen Funden – Recht und Wirklichkeit, in: Tatort Bodendenkmal. Archäologischer Juristentag 2005. Kolloquium in Köln am 19. April 2005 = Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 17, Treis-Karden 2006, S. 35-70 (61.f) zu dem Fall „Himmelscheibe von Nebra“.

77 LG Halle an der Saale, Urteil v. 26.9.2005, Az.: 26 Ns 33/2004.

78 Amtsgericht Fürstenfeldbruck (Anm. 23).

79 eBay weist übrigens darauf hin, dass archäologische Funde ohne Provenienznachweis nicht verkauft oder angekauft werden dürfen.

80 Dazu gab es eine relativ umfangreiche Berichterstattung: Hartmut Kreutzer, Münzsammler (Anm. 18); Hartmut Kreutzer, „Spätromischer Schrott“ (Anm. 3); [http://www.oberpfalznetz.de/nachrichten/21871430\\_xml-147-Tdpa-Sregio.1.0.html](http://www.oberpfalznetz.de/nachrichten/21871430_xml-147-Tdpa-Sregio.1.0.html); <http://www.merkur-online.de/lokales/nachrichten/kauf-antiker-muenzen-uebers-internet-nicht-straftbar-419416.html?>

67 Amtsgericht Fürstenfeldbruck (Anm. 23).

68 Patty Gerstenblith, Controlling (Anm. 55), S. 178, geht davon aus, dass 80-90% aller gehandelten Antiken ohne ausreichenden Provenienznachweis verkauft werden.

69 Vgl.: Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 38.

70 „Gesetze haben wir genug. Was fehlt ist die Rechtsdurchsetzung“: Kurt Siehr, Rechtliche Probleme (Anm. 15), S. 337.

schenken. Er wurde frei gesprochen. Der Freispruch erfolgte auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft, weil „nicht nachgewiesen werden [konnte], dass tatsächlich ein rechtswidriger Vorbesitz vorgelegen hat, dass also der Vorbesitzer die Münzen durch Diebstahl oder durch eine andere gegen fremdes Vermögen gerichtete vor Tat erlangt hat“. Das wirft angesichts der offenkundigen Tatsachen im Zusammenhang mit Herkunft und Handel antiker Münzen ein interessantes Licht auf den Wissensstand der hier agierenden Juristen.

Der Jubel in der Händler- und Sammlerszene war nach diesem Urteil groß<sup>81</sup>. Allerdings war der Angeklagte weder Händler noch Sammler<sup>82</sup>, sondern Amateur und ein sehr ahnungsloser Gelegenheitskäufer<sup>83</sup>. Umgekehrt ist selbstverständlich zu fragen, welches Selbstbild die Händler und Sammler pflegen, wenn sie sich bei ihren Sorgfaltspflichten auf einen derart unbedarften Käufer berufen? Bei einem Händler oder Sammler ist vorauszusetzen, dass er weiß, dass solche Gegenstände in der Regel aus Raubgrabungen stammen<sup>84</sup>.

Das Problem ist, dass die Justiz hier über Herkunft und Markt von Antiken urteilt, ohne dessen Realität wahrzunehmen<sup>85</sup>. Und es ist leider kein Einzel-

fall<sup>86</sup>. „Wir wissen nicht, woher die Münzen kommen“, betonte Richter Johann Steigmayer in der mündlichen Urteilsbegründung. Eine illegale Vorgeschichte sei nicht erkennbar<sup>87</sup>. Der erste Satz spiegelt eine subjektive Tatsache, der zweite Satz Unkenntnis der Realität. Da überrascht es auch nicht, dass den Beteiligten in der Hauptverhandlung der Unterschied zwischen kunsthistorischem und kulturhistorischem Wert eines archäologischen Fundes nicht vermittelbar war<sup>88</sup>, was der ge-

diese Gegenstände zu einem Zeitpunkt nach Europa gelangt sind, zu dem das in der Türkei in Anspruch genommene Gesetz noch nicht in Kraft war.“ aus: Beschluss der 8. Strafkammer des Landgerichts München I vom 14.2.2008 (Az.: 8 Qs 3/08). Auszuschließen ist im Leben nichts – nur ist das auch nur irgendwie wahrscheinlich angesichts der Faktenlage?

86 Landgericht München (Anm. 85) (betraf Antiken aus der Türkei): „Bisher sahen die Behörden – zu Recht – auch keine Veranlassung, gegen namentlich bekannte Beteiligte (Angehörige des Auktionshauses oder Einlieferer) ein Verfahren einzuleiten, auch nicht gegen den Einlieferer [...], der sich zur Herkunft des in seinem Besitz befindlichen Gegenstandes nicht geäußert hat, wozu er aber auch nicht verpflichtet ist.“; Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I (Az.: 115 AR 3800/09) v. 25.08.2009 – sie betraf Objekte aus dem Irak – in dem sich einige seltsame Ausführungen befinden, so z.B. dass Handelsverbote in Deutschland unbeachtlich seien, wenn die „Objekte sehr klein sind“, bei „sehr kleinen“ und „relativ geringwertigen“ Objekten grundsätzlich nicht angenommen werden muss, dass diese illegaler Herkunft sind, bereits vor 1869 im Irak „ein florierender Antikenhandel“ existierte, eine Sache grundsätzlich nur dann fremd ist, wenn die rechtswidrige Tat, aus der sie erlangt wurde, „in den letzten Jahrzehnten“ erfolgte und die Staatsanwaltschaft auch ohne archäologisches Fachgutachten erkennt, dass die „Außergewöhnlichkeit des Objektes“ fehlt. Seltsamer Weise spielen all diese Fälle in Bayern, nicht in Hessen, wo ja angeblich hunderttausende von Kunstgegenständen durch Behördenhandeln bedroht seien: „Ist der Bundesregierung bekannt, dass bei gegenteiliger Auffassung (wie sie gerade von den bereits erwähnten hessischen Behörden vertreten wird) Hunderttausende (!) von Kunstgegenständen bedroht sind, die sich teilweise seit Jahrhunderten unter anderem auch in Privat- oder Museumsbesitz befinden?“; Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag: „Aktuelle Situation des Kunsthandels in Deutschland im internationalen Wettbewerb“, BTDRs. 16/13523 v. 17.06.2009.

87 [http://www.oberpfalznetz.de/nachrichten/21871430\\_xml-147-Tdpa-Sregio.1.0.html](http://www.oberpfalznetz.de/nachrichten/21871430_xml-147-Tdpa-Sregio.1.0.html).  
[http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen\\_aid\\_419426.html](http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen_aid_419426.html).

88 Eine entsprechende Aktennotiz vom 5.8.2009 hat

[cmp=defrss.](#)

[http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen\\_aid\\_419426.html](http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen_aid_419426.html).

81 Hartmut Kreuzer, „Spätromischer Schrott“ (Anm. 3), S. 1f;

[http://www.oberpfalznetz.de/nachrichten/21871430\\_xml-147-Tdpa-Sregio.1.0.html](http://www.oberpfalznetz.de/nachrichten/21871430_xml-147-Tdpa-Sregio.1.0.html); [http://www.merkur-online.de/lokales/nachrichten/kauf-antiker-muenzen-uebers-internet-nicht-straftbar-419416.html?](http://www.merkur-online.de/lokales/nachrichten/kauf-antiker-muenzen-uebers-internet-nicht-straftbar-419416.html?cmp=defrss;)

[cmp=defrss;](#)

[http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen\\_aid\\_419426.html](http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen_aid_419426.html);

82 So unzutreffend: Hartmut Kreuzer, Münzsammler (Anm. 18).

83 Er wird mit der Aussage zitiert: „Ich habe damals überhaupt keine Ahnung von Münzen gehabt.“ ([http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen\\_aid\\_419426.html](http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen_aid_419426.html)).

84 Eine – sehr vorsichtige – Schätzung von Patty Gerstenblith, Controlling (Anm. 55), S. 178, geht davon aus, dass 80-90% aller gehandelten Antiken ohne ausreichenden Provenienznachweis verkauft werden.

85 Zur Realität des Marktes vgl. oben 2.; Reinhard Dietrich, Antiken (Anm. 4), S. 175; „Ein Problem liegt darin, dass es sich bei den sichergestellten Gegenständen um mehrere Jahrtausend alte Antiquitäten handelt, so das nicht auszuschließen sein wird, dass

ladene Gutachter – vergeblich – zu erklären versuchte<sup>89</sup>. „*Es ist immerhin beruhigend, dass auf unsere Justiz doch noch Verlass zu sein scheint, wenn es ernst wird.*“<sup>90</sup>

Auch wenn im vorliegenden Fall die Unterschiede zwischen kunsthistorischem und / oder kulturhistorischem Wert noch nicht durchgedrungen sind, sollte aber als Hintergrundinformation beachtet werden, dass Raubgrabungen Schäden in Millio-nenhöhe verursachen<sup>91</sup>, die durch die öffentliche Hand zu begleichen sind, der wirtschaftliche Gewinn aus dem Treiben aber „privatisiert“ wird<sup>92</sup>.

## 5. Mythen

Wenn die Tatsachen die eigene Meinung nicht mehr rechtfertigen, besteht immer die Möglichkeit, sich in Mythen zu flüchten:

- Wenn der wörtliche Text der (ersten) Schöpfungsgeschichte der Genesis nicht mehr mit den wissenschaftlichen Tatsachen übereinstimmt, erfindet man mit dem Kreationismus eine eigene „Wissenschaft“.

der in dem Verfahren gehörte sachverständige Zeuge gefertigt. Aber auch die Presse hat diesen Unterschied nicht verstanden und zitiert den sachverständigen Zeugen sinnentstellend unzutreffend: [http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen\\_aid\\_419426.html](http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen_aid_419426.html). Der Betroffene bewertet diese Berichterstattung als absolut sinnentstellend und verkürzt.

89 Auch die an das Verfahren anschließende Berichterstattung verwechselte die Begriffe und berichtete damit falsch: Hartmut Kreuzer, „Spätromischer Schrott“ (Anm. 3), S. 1f.; Hartmut Kreuzer, Münzsammler (Anm. 18); [http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen\\_aid\\_419426.html](http://www.focus.de/digital/internet/ebay/recht/ebay-urteil-polizist-vom-hehlerverdacht-freigesprochen_aid_419426.html).

90 Hartmut Kreuzer, „Spätromischer Schrott“ (Anm. 3), S. 2.

91 Eckhard Laufer, Raubgraberei – ein Kavaliersdelikt?, Frankfurt 1995/96, S. 7 u. Anm. 10, zitiert dort Berechnungen von Dr. Karl.-F. Rittershofer, Römisch-Germanische-Kommission (RGK) des Deutschen Archäologischen Instituts in Frankfurt/Main, nach denen eine Rettungsgrabung in der keltischen Stadt „Dünsberg“ aufgrund deren flächenhafter Plünderung durch Raubgrabungen (nach damaligem Stand) etwa mit 200 Mio. DM zu veranschlagen war. Eckhard Laufer, Illegale Entnahme von Kulturgut und Handel. Das Beispiel keltischer Oppida in Hessen: Heidetränk und Dünsberg, Museumskunde Band 67, 1/20, S. 57-61.

92 Allein auf dem Dünsberg sollen seit Beginn der 70er Jahre des 20. Jh. rund 60.000 bis 100.000 Funde durch Raubgrabungen entfernt worden sein.

- Wenn einem nicht ins Konzept passt, dass man den 1. Weltkrieg verloren hat, erfindet man die „Dolchstoßlegende“<sup>93</sup>: Die anderen waren schuld, nicht das „*tapfer kämpfende deutsche Heer*“.
- Der Holocaust wird geleugnet, weil er nicht ins eigene Weltbild passt, angefangen von inländischen Unverbesserlichen bis hin zum iranischen Staatspräsidenten Mahmud Ahmadinedschad, der wiederum den Holocaust als Mythos bezeichnet<sup>94</sup>.
- Wenn es einem nicht passt, dass ein Farbi-ger zum Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt wird, behauptet man, dass er in Kenia geboren sei (was seine Wählbarkeit ausschliesse) – auch wenn Geburtsurkunde, Fotos seiner schwangeren Mutter auf Hawaii und die Geburtsanzeige in der dortigen örtlichen Zeitung vorliegen<sup>95</sup>.
- Auch in den Geschichtswissenschaften gibt es solche Mythen, z.B. um Atlantis<sup>96</sup>.

Die Liste lässt sich beliebig verlängern. Im hier erörterten Zusammenhang interessieren Mythen wie:

- a) Die auf dem Markt angebotenen und in den Sammlungen befindlichen Münzen seien altes Kulturgut, da ja schon seit vielen Jahrhunderten gesammelt werde<sup>97</sup>.

„[D]as Sammeln von Münzen, vor allem von antiken und mittelalterlichen, [wird] als kriminelle Tat hingestellt [...] - unter dem nicht zu rechtfertigenden Vorwurf, sie seien Ergebnis und Ursache illegaler Ausräumung archäologischer Stätten in aller Welt.“<sup>98</sup>

Die Zahl legaler archäologischer Grabungen ist begrenzt. Funde aus legalen Grabungen sind wissenschaftliche Beweisstücke, werden nicht auf dem Markt verkauft, sondern gelangen in wissenschaftliche Sammlungen von Museen, Denkma-

93 Sven F. Kellerhoff: "Deutsche Legenden. Vom 'Dolchstoß' und anderen Mythen der Geschichte", 2002.

94 <http://www.handelsblatt.com/news/Default.aspx?p=200051&t=ft&b=1004455>; <http://www.n-tv.de/612848.html>.

95 Johann Hari, Republicans, religion and the triumph of unreason, in: The Independent v. 19.08.2009, S. 23.

96 Vgl.: Colin Renfrew, Basiswissen (Anm. 7), S. 286.

97 Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 37; Gemeinsame Erklärung „Sammeln von Münzen“ (Anm. 22).

98 Gemeinsame Erklärung „Sammeln von Münzen“ (Anm. 22).

lämtern oder Universitäten. Die Zahl der gehandelten Münzen ist aber enorm. Allein für das nordamerikanische eBay wurden jährlich zwischen 260.000 – 280.000 Chargen ermittelt, wobei jede Charge zwischen einer und auch vielen hundert oder tausend Münzen enthalten kann. Im Vergleich: Die Münzsammlung des Britischen Museums, eine der größten der Welt, beherbergt etwa 340.000 Münzen und das Projekt „Fundmünzen der Antike“ der Mainzer Akademie der Wissenschaften, das seit 1960 Grabungsfunde und Alt-sammlungen katalogisiert, hat insgesamt nur 300.000 – 350.000 Münzen erfasst<sup>99</sup>. Für die Herkunft der riesigen Menge auf dem Markt verhandelter Antiken und Münzen gibt es nur eine Quelle als Erklärung: illegal geöffnete Bodendenkmäler. Eine andere ist allein aufgrund der riesigen Zahl ausgeschlossen. Es ist bekannt, dass allein in Deutschland bis zu 1.000 kriminell agierende Raubgräber ihr Unwesen treiben<sup>100</sup>. Wenn von interessierter Seite diese einzig plausible Quelle für die weit überwiegende Zahl der Münzen, die sich auf dem Markt bewegen, in Abrede gestellt wird, ist das irrationale, faktenfreie Mythenbildung. Mythenbildung ist – solange wir uns in einem rationalen Diskurs befinden – schlicht unbeachtlich. Die Tatsache, dass antike Münzen oft in Chargen angeboten werden, also viele hunderte oder tausende Einzelmünzen als „Paket“<sup>101</sup>, spricht gegen ihre Herkunft aus einer Sammlung und sehr für Massenfunde aus großflächiger Suche mit Metallsuchgeräten und damit verbundenen Raubgrabungen. Solche „Chargen“ können doch kaum Bestandteil einer ordentlich geführten Sammlung sein?

Ebenfalls gegen eine Herkunft aus einer Sammlung sprechen die zahlreich angebotenen „unge-reinigten“, also „bodenfrischen“ Münzen<sup>102</sup>. Es handelt sich um bodenfrische Raubgrabungsfunde – eine andere Erklärung ist nicht plausibel. Und dies alles gilt nicht nur für Münzen, sondern für den gesamten Antikenhandel<sup>103</sup>.

99 Nathan T. Elkins, *The Trade* (Anm. 5).

100 Frank Brunecker, *Faszination* (Anm. 26), S. 19; Wolfgang Schönleber, *Das Phänomen der „Raubgräberei“ und die daraus resultierenden Probleme der Strafverfolgungsorgane*, in: *Archäologisches Nachrichtenblatt* 2006/2 (bd. 11), S. 146.

101 Nathan T. Elkins, *The Trade* (Anm. 5).

102 Ebd.

103 Eine Reihe von Beispielen aus dem internationalen Antiquitäten- und Münzhandel bei Frank Brunecker, *Im Zwiespalt: Antikenhandel und die Rolle der Museen*, in: Frank Brunecker (Hrsg.), *Raubgräber – Schatzgräber*, Biberach 2008, S. 217.

Gleichwohl wird von interessierter Seite der Mythos, antike Münzen (und andere Antiken) stammten in der Regel aus alten Sammlungen und deren Besitzer und Verkäufer seien deren Eigentümer, fleißig unterhalten. Das beginnt mit der verharmlosenden oder verfälschenden Darstellung der Tatsachen<sup>104</sup>, setzt sich in Unterstellungen fort und mündet in eine mythische Verfolgungstheorie<sup>105</sup>:

b) Die Münzen stammten in der Regel aus Fundkontexten außerhalb archäologischer Relevanz<sup>106</sup>. Allerdings ist jeder Fund einer antiken Münze an sich archäologisch relevant und stellt einen archäologischen Fundkontext dar.

c) *„Mit Sorge erfüllt uns eine in jüngster Zeit einsetzende und sich ausbreitende Entwicklung, bei der das Sammeln von Münzen, vor allem von antiken und mittelalterlichen, als kriminelle Tat hingestellt wird“*<sup>107</sup>.

Damit wird die paranoide Variante der Wahrnehmung in die Argumentation eingebracht. Deswegen ist aber das Münzensammeln nicht bedroht<sup>108</sup>. Das Sammeln von antiken Münzen ist nicht kriminell. Das Handeln mit antiken Münzen ist nicht kriminell. Kriminell ist es, Eigentum rechtswidrig zu entziehen oder diesen Zustand aufrecht zu erhalten.

Bezogen auf die hier geführte Diskussion<sup>109</sup> wird die Befürchtung geäußert: *„Damit wird die Grund-*

104 Wenn etwa festgestellt wird, dass dekontextualisierte Münzen *„ohne jeglichen Wert für die Wissenschaft“* seien. So Hartmut Kreutzer, *Münzsammler* (Anm. 18) und ebenso in: Hartmut Kreutzer, *„Spät-römischer Schrott“* (Anm. 3), S. 2. Dass diese Münzen absichtlich und rechtswidrig dekontextualisiert und ihres wissenschaftlichen Wertes beraubt wurden, um sie in den Markt einspeisen zu können, wird selbstverständlich nicht erwähnt. Oder wenn (ebd.) davon gesprochen wird, dass *„gezielt Stimmung gegen Händler und Sammler gemacht“* werde.

105 Hartmut Kreutzer, *Münzsammler* (Anm. 18). In Hartmut Kreutzer, *„Spät-römischer Schrott“* (Anm. 3), S. 2., heißt es: *„ein Fundmünzenfachmann aus dem Müller-Karpe-Umkreis [...]“*. (Der „Fundmünzenfachmann“ – gemeint ist Dr. Hans-Christoph Noeske – arbeitet allerdings an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Dr. Michael Müller-Karpe am Römisch Germanischen Zentralmuseum in Mainz.)

106 Nathan T. Elkins, *The Trade* (Anm. 5).

107 Gemeinsame Erklärung (Anm. 22).

108 Vgl.: Diethardt von Preuschen, *Bedrohung des Münzsammelns*, in: *Numismatisches Nachrichtenblatt* 2/09, S. 60.

109 Reinhard Dietrich, *Antiken* (Anm. 4), S. 177f; Arnd Koch, *Antiken* (Anm. 4), S. 50f.

lage unserer Demokratie ganz unauffällig ausgehebelt“<sup>110</sup>. Kann solche Paranoia noch übertroffen werden?

- d) Persönliche Angriffe<sup>111</sup> und Diffamierungen<sup>112</sup> sind dann zwar kein Mythos mehr, aber ein weiteres Instrument, um von den Tatsachen abzulenken.

## 6. Kulturgut- und Denkmalpolitik

Unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte haben unterschiedliche Interessen in Bezug auf Bodendenkmäler. Die einen wollen sie ausgraben – und sie damit zu zerstören –, sei es im Rahmen archäologischer Forschung, als Hobbyschatzsucher oder um auf dem Antikenmarkt Geld zu verdienen. Sie alle haben ein Interesse daran, dass Bodendenkmäler – wenn auch in unterschiedlicher Weise, sei es wissenschaftlich oder rein fundbezogen – zerstört werden. Andere gesellschaftliche Kräfte haben ein Interesse daran, Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte unversehrt zu erhalten (Denkmalpflege).

Bisher gilt für „belastete“ Antiquitäten, dass der laxer Umgang damit in Deutschland Tradition hat<sup>113</sup>. Der Gesetzgeber ignoriert im Sachenrecht weitgehend Unterschiede zwischen Regenschirmen und Kulturgütern. Implizit stimmt er damit zu, dass Kunstwerke oder Kulturdenkmäler für ihn den gleichen Wert haben wie Regenschirme. Dies hängt auch damit zusammen, dass Gegenstände, in denen Fachleute in erster Linie Kulturdenkmäler und archäologische Zeugnisse sehen, von ande-

ren als Handelsware mit relativ hohen Gewinnspannen betrachtet werden. Viele sind daran interessiert, dass es dabei bleibt<sup>114</sup>.

Rechtsregeln lassen sich in einem politischen Prozess erhalten oder ändern. Das ist ein wichtiger Kern der Auseinandersetzung. Bewegt sich hier etwas? Am 17. Juni 2009 wurde eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag von FDP-Abgeordneten gestellt<sup>115</sup>, die auch Fragen zum Münzhandel enthielt. Die Fragen waren allerdings suggestiv gestellt. Sie kamen wohl direkt aus der Feder der einschlägigen Lobby<sup>116</sup>. Die Antwort des Bundesministeriums der Justiz liegt ebenfalls vor, bleibt inhaltlich aber an den hier interessierenden Stellen relativ vage, weil Fragen der Kultur und der Strafverfolgung in die Zuständigkeit der Länder fallen<sup>117</sup>. Völlig zu Recht verweist diese Antwort der Bundesregierung auch auf die Standards, die der Internationale Museumsrat (ICOM) mit seinen *Ethischen Richtlinien für Museen*<sup>118</sup> gesetzt hat. In anderen Staaten sind die Rahmenbedingungen noch strikter<sup>119</sup>. So gilt in Großbritannien eine Richtlinie des zuständigen Ministeriums (Department for Culture, Media and Sport) für den Erwerb und die Leihe von Kulturgütern<sup>120</sup>. Hinter solch fachlich sehr strikten Vorgaben bleibt die „offizielle“ Kulturpolitik in Deutschland weit zurück. Wie eine erstmals zur Bundestagswahl 2009 durchgeführte Umfrage nach den entsprechenden Ansich-

114 Vgl.:

[http://www.dguf.de/aktuell/wahlpruefstene/antworten/BT/nachThema/AW\\_VII\\_Kulturgutschutz\\_BT\\_2009.pdf](http://www.dguf.de/aktuell/wahlpruefstene/antworten/BT/nachThema/AW_VII_Kulturgutschutz_BT_2009.pdf).

115 BTDrs. 16/13523: „Aktuelle Situation des Kunsthandels in Deutschland im internationalen Vergleich.“

116 Die Pressearbeit zu deren Gunsten bezog sich auch sofort darauf: Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 39.

117 Die Fragen beziehen sich auf das Kulturgüterückgabegesetz (BGBl. 2007, 757ff), das den Besitz von Kulturgut regelt, der von Drittstaaten reklamiert wird. Das Kulturgüterückgabegesetz trifft keine Regelungen zu Eigentumsfragen. Das übersieht Rainer Albert, Kesseltreiben gegen Sammler, in: Numismatisches Nachrichtenblatt 5/09, S. 201 (202). Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 39, scheint aus dem Kulturgüterückgabegesetz Weitergehendes zugunsten der Sammler von Münzen ableiten zu wollen, ohne dass so recht klar wird, was.

118 Ethischen Richtlinien für Museen: <http://www.icom-deutschland.de/client/media/6/dicom.pdf>.

119 Patty Gerstenblith, Controlling (Anm. 55).

120 Combating Illicit Trade. Due diligence guidelines for museums, libraries and archives on collecting and borrowing cultural material. October 2005, [http://www.culture.gov.uk/images/publications/Combating\\_Illicit\\_Trade05.pdf](http://www.culture.gov.uk/images/publications/Combating_Illicit_Trade05.pdf).

110 Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 37.

111 Ebd.; Hartmut Kreutzer, Münzsammler (Anm. 18) und Hartmut Kreutzer, „Spätromischer Schrott“ (Anm. 3), S. 1, der dort angeführte „Kriminalpolizeibeamte“ war damals zwar kein Kriminalbeamter und arbeitete auch nicht bei der Kriminalpolizei, ist dafür aber aufgrund seiner langjährigen Ermittlungsarbeit gegen Raubgräber Träger des *Deutschen Preises für Denkmalschutz 2005* des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Der Archäologe Dr. Michael Müller-Karpe wird (ebd.), „als Wissenschaftler bisher nicht nennenswert in Erscheinung getreten“ verunglimpft. Seine mir vorliegende Veröffentlichungsliste weist 37 Positionen auf. Er ist im Übrigen von der irakischen Botschaft in Deutschland beauftragt, in Fällen von in Deutschland auftretendem irakischen Kulturgut die Interessen des Iraks wahrzunehmen.

112 Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 38, stellt – ohne jeden Beleg – die Qualität der Dokumentation der Bodendenkmalpflege in Frage.

113 Andreas Ulrich, Handel (Anm. 1).

ten der fünf großen Parteien gezeigt hat – sie wurde von der *Deutschen Gesellschaft für Ur und Frühgeschichte* durchgeführt<sup>121</sup> – wird sich daran wohl so schnell nichts ändern. Staat und Gesellschaft sind aber aufgerufen, den Umgang mit der begrenzten und nicht erneuerbaren Ressource der Bodendenkmäler zu überdenken und deren Schutz dauerhaft sicher zu stellen.

## 7. Fazit

„Angesichts ihrer reputationsgefährdenden Auswirkungen bleiben Ermittlungsuntersuchungen in Geschäftsräumen des Besitzers archäologischer Fundstücke lediglich in Ausnahmefällen zulässig“.<sup>122</sup> Ich empfehle deshalb denjenigen, die ihr Geld mit dem Verkauf gestohlener Autoradios verdienen, sich einige archäologische Fundstücke zuzulegen – das schützt vor Übergriffen der Polizei in den geordneten Geschäftsbetrieb! – Aber mal

ernsthaft: Wenn etwas die Reputation von Antiken- oder Münzhandel oder Sammlern schädigt, dann doch nicht das Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden, sondern die Tatsache, wie leichtfertig mit Gegenständen unbelegter Provenienz gehandelt wird. Insofern ist die Warnung von Ursula Kampmann nur zu unterstützen: „Es ist sicher sinnvoll, auch in Zukunft zweimal hinzusehen, wer ein Stück anbietet und in welchem Zusammenhang. Ständiges Mißtrauen [!] verdirbt den Spaß am Hobby, aber eine kleine Prise Aufmerksamkeit ist angebracht und nachfragen [!] kostet nichts. Wenn die Antwort unbefriedigend ausfällt, ist es vielleicht tatsächlich sinnvoller, einmal auf einen Kauf zu verzichten, als sich im Kreuzfeuer polizeilicher Untersuchungen und archäologischer Kritik zu wissen“<sup>123</sup>. Das gilt übrigens gleichermaßen für Münzen und für Autoradios. Hier ist der Hebel anzusetzen, nicht beim Ausbremsen völlig berechtigter Rechtsdurchsetzung.

121 [http://www.dguf.de/aktuell/wahlpruefsteine/antworten/BT/nachThema/AW\\_VII\\_Kulturgutschutz\\_BT\\_20\\_09.pdf](http://www.dguf.de/aktuell/wahlpruefsteine/antworten/BT/nachThema/AW_VII_Kulturgutschutz_BT_20_09.pdf).

122 Amd Koch, Antiken (Anm. 4), S. 54.

123 Ursula Kampmann, Markt (Anm. 16), S. 39.